

Kurzarbeitergeld

Liebe Mandanten,

wir alle befinden uns derzeit in einem Ausnahmezustand.

Fast stündlich kommen Pressemitteilungen, die teilweise widersprüchlich sind, Behörden sind überfordert, öffentliche Stellen sind telefonisch nicht erreichbar usw.

Nachfolgend möchten wir Sie auf eine Regelung hinweisen, die allgemein hin als Kurzarbeitergeld bekannt ist.

Sollten für Ihr Unternehmen Auftragseinbrüche vorliegen mit der Folge, dass Ihre Mitarbeiter nicht vollumfänglich beschäftigt werden können, besteht die Möglichkeit, dass Sie bei den zuständigen Arbeitsagenturen einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Anzeige über Arbeitsausfall muss gestellt werden

Das Formular KUG-Anzeige finden Sie unter folgendem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Sie müssen dieses Formular vollständig ausfüllen, ausdrucken und zusammen mit den von allen Arbeitnehmern unterzeichneten Vereinbarung an die Bundesagentur für Arbeit senden.

Sollten hierzu Rückfragen bestehen, sind wir Ihnen sehr gerne behilflich.

Sie erhalten dann von der Agentur für Arbeit eine Stammnummer. Die Stammnummer leiten Sie bitte unverzüglich an uns weiter, damit wir alles Weitere veranlassen können.

Es muss eine Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen

Hierzu haben wir Ihnen ein Musterformular beigelegt, das Sie dann bitte von dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnen lassen.

Da wir Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung vorbereiten, sind wir in der Lage den Antrag intern in unserem Hause vorzubereiten.

Diesbezüglich nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit dem für Sie zuständigen Mitarbeiter in unserem Hause auf.

Mitarbeiterinformation

Wir benötigen zusätzlich die Information, für welchen Mitarbeiter und für welchen Zeitraum Kurzarbeitergeld beantragt werden soll.

Hierfür möchten wir Sie bitten die beigefügte Liste zu nutzen.

Dennoch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Liste nur Grundlage unserer Abrechnung darstellt und kein Nachweis gegenüber der Agentur für Arbeit ist. Bitte nutzen Sie zu diesem Zweck die gewohnten Stundenzettel, welche wir ebenfalls beigefügt haben.

Minijobs / Auszubildende – gilt die Kurzarbeiterregelung allerdings nicht.

Geschäftsführer und leitende Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitergeld, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Vorlop
Steuerberaterin

Norbert Linke
Steuerberater

MUSTERFORMULAR- ohne rechtliche Gewähr

Anschrift Mitarbeiter

.....
.....

KURZARBEIT

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
ich / wir möchten Ihnen mitteilen, dass auf Grund des Corona-Virus , unser Betrieb zunächst für die Dauer vom bis zum nur eingeschränkt weiterbetrieben werden kann. Für diesen Zeitraum werden wir im Betrieb Kurzarbeit einführen. Der Umfang der Einschränkungen kann bisher noch nicht exakt eingeschätzt werden. Im notwendigen Fall, wird die Kurzarbeit aber bis auf Null verringert werden müssen.

Mit vorliegendem Schreiben, möchten wir Sie um Ihr Einverständnis für die Verringerung der Arbeitsleistung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift / Stempel Arbeitgeber

Hiermit erkläre ich Name Arbeitnehmer, mein Einverständnis.

Unterschrift Arbeitnehmer